



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

An alle Kindertagespflegepersonen mit
Kindertagespflegestelle im Gebiet des
Landkreises Gießen

Fachdienst 53
Kinder- und Jugendhilfe
Team Kindertagesbetreuung
Markus Schneider
Gebäude G, Raum 028
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-9892
Fax 0641 9390-9150
markus.schneider@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53 Ktb

Datum
16.08.2023

Vorschläge zur Änderung der Kindertagespflegesatzung

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

die Inhalte der neuen Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen werden zurzeit im politischen Diskurs nachbehandelt. Wir von der Verwaltung haben uns mit Ihrem Feedback ausführlich beschäftigt und über verschiedene Verbesserungsoptionen diskutiert. Mit diesem Schreiben stellen wir Ihnen unsere Änderungsvorschläge für die derzeitige Kindertagespflegesatzung vom 01.03.2023 vor:

1. Fristverlängerung der monatlichen Betreuungsnachweise:

Die Nachweise sind regelmäßig zum Ende des Folgekalendermonats, anstatt zum 10. des Folgekalendermonats, beim Kindertagespflegebüro einzureichen. Durch die Veränderung der Frist würden Sie von einer längeren Zeitspanne für die Erstellung der Nachweise und die Einholung der Unterschrift der Eltern profitieren.

2. Formatänderung der monatlichen Betreuungsnachweise:

Es soll ein zusätzliches Muster des Nachweises bereitgestellt werden, welches lediglich eine Seite umfasst. Die Inhalte bleiben bestehen. Das bisherige Format wurde bewusst auf zwei Seiten erstellt, damit die Ausfüllfelder groß genug sind, um sie handschriftlich auszufüllen. Bei einer Formatänderung sollte der einseitige Nachweis idealerweise digital ausgefüllt werden. Der zweiseitige Nachweis bleibt bestehen. Bei beiden Nachweisvarianten werden zur Vereinfachung Ankreuzfelder für die Abwesenheitsgründe hinterlegt. Wir kommen hiermit Ihrem vielfach geäußerten Wunsch nach.

3. Erfordernis der 5-Tage-Woche für Stufe 3 lockern:

Das Kriterium „Betreuungsangebot von Montag bis Freitag“ wird angepasst. Wie mehrfach erläutert geht es hier nicht zwangsläufig um eine tatsächliche, dauerhafte Betreuung der Kinder an 5 Tagen, sondern um eine Bereitschaft, die die Eltern nutzen können, falls sie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie darauf

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen
Telefon 0641 93900
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Bankverbindungen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 513 500 25 (BLZ) (Kontonummer)
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 513 900 00 0200 5033 67 BIC SKGIDE5F
0000 1068 01 BIC VBMHDE5F



angewiesen sind. Als Nachweis dient die Konzeption. Selbstverständlich kann die 5-Tage-Woche z.B. auch von Dienstag bis Samstag umgesetzt werden.

4. Anerkennung der Fortbildungen des Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) auf die jährliche Aufbauqualifikation:

Um Ihnen entgegenzukommen erfolgt die Fortbildung zum BEP nicht länger zusätzlich zur Aufbauqualifizierung. Die BEP Schulungen werden für das Jahr als Aufbauqualifikation anerkannt, in denen sie auch stattgefunden haben.

5. Ankreuzfelder der Betreuungsmodule im Betreuungsvertrag entfernen:

Die Ankreuzfelder der Betreuungsmodule werden aus dem Betreuungsvertrag entfernt. Ein Verweis auf die Kostenübernahme gemäß Satzung genügt an dieser Stelle. Wir hoffen, dass dies dazu beiträgt die Missverständnisse mit den Eltern bzgl. der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten und den Modulen zu reduzieren. Wie im alten Betreuungsvertrag sind weiterhin feste Bring- und Holzeiten zu vereinbaren. Dauerhafte Abweichungen sind in einem Änderungsvertrag festzuhalten. Die Eltern können ohne vertragliche Anpassung und ohne Ihre Zustimmung nicht auf die Module verweisen. Weiterhin sind uns Änderungsverträge nur zu übersenden, wenn ein neues Modul erreicht wird. Wir weisen jedoch erneut darauf, dass der Bedarf der Eltern entscheidend ist.

6. Laufende Geldleistungen (u.a. Sachkosten) und Kostenbeiträge - allgemeine Formulierung für Änderung aufnehmen:

Aufgrund veränderter Rechtsprechungen sind Änderungsbedarfe absehbar, diese finden jedoch noch keinen konkreten Eingang in die Satzung (siehe Punkt Neukalkulation). Die Satzung kann jedoch bereits heute entsprechend vorbereitet werden, so dass bei späteren Änderungen lediglich die Anlagen der Satzung angepasst werden müssen.

7. Ankündigung zur Neukalkulation der laufenden Geldleistungen:

Gemäß dem neuen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die Orientierung an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale, die bisher von den Gerichten durchgängig akzeptiert wurde, nicht länger vorgesehen. Die Sachkosten sind nach den örtlichen Verhältnissen zu kalkulieren und erfordern regelmäßige Überprüfungen. Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen auf alle Jugendämter im gesamten Bundesgebiet. Die Jugendämter in Hessen haben sich dazu verständigt, die Umsetzung in einem gemeinsamen Treffen abzustimmen. Der Landkreis Gießen wird sich beteiligen. Nach beendeter Klärung wird die Neukalkulation der laufenden Geldleistungen erfolgen.

Im Zuge dieser Neukalkulation werden wir auch die aktuell gewählte Struktur der Anlage 2 der Satzung (Module/Pauschalen/Abgrenzung 5er Schritte) in dem Rahmen, den uns die Kombination mit der Landesförderung ermöglicht, überdenken.

Wir werden Sie in die Umsetzung der Neukalkulation zum geeigneten Zeitpunkt einbeziehen.

Da wir Ihnen entgegenkommen und mit Ihnen zusammenarbeiten möchten, würden wir uns über Ihr Feedback, **schriftlich bis spätestens 06.09.2023**, freuen. Den politischen Gremien werden wir eine Auswertung Ihrer Rückmeldungen vorlegen und die formale Veränderung der Satzung auf dem dafür vorgeschriebenen Weg transparent kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tanja Prollius / Maria Schill
Teamleitung Kindertagesbetreuung

Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.